

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG)

Große Kreisstadt Coswig
Karrasstraße 2
01640 Coswig



Gemeindekennzahl: 14627010

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Abgabe von Speisen und/oder Getränken aus besonderem Anlass) ist ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) im Fachbereich Ordnungswesen/Fachgebiet Ortspolizeibehörde der Stadtverwaltung Coswig (Tel. 03523 – 66301) unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen. Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die betreffenden Kästchen ankreuzen.

Angaben zur anzeigenden Person

Name, Vorname (bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen hier Angaben zur vertretungsberechtigten Person/en)

Bezeichnung juristische Person oder nichtrechtsfähigen Verein Handels-/Vereinsregister-Nr. / Amtsgericht
(aktuellen Registerauszug in Kopie bitte beilegen)

Anschrift des Betriebes (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Weitere Angaben zur Person/dem Vertretungsberechtigten

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des vorübergehenden Betriebes (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage und Anschrift)

Anzahl der	Räume / Größe	m ²
	Freifläche / Größe	m ²
	Festzelte / Größe	m ²

Besonderer Anlass (z.B. Volksfest, Tanz-/Musikveranstaltung, Sportfest)

Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon-Nr.)

Zeitraum des Betriebes (Datum, Wochentag)

von _____ bis _____ Uhr

Verabreichung von Speisen nichtalkoholischen Getränken alkoholischen Getränken

Datum Unterschrift des Anzeigenden Ruf-Nr. für Rückfragen bitte angeben

Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

Ort, Datum Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweise: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, zum Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigten Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt. **!! Diese Bescheinigung befreit nicht** von evtl. erforderlichen sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen.